

**Schweizerische  
Rheinhäfen**  
Hochbergerstrasse 160  
Postfach  
CH-4019 Basel

T +41 61 639 95 95  
www.portof.ch  
info@portof.ch

---

Basel, 20. April 2020

Bearbeitet durch

E-Mail:  
schiffsregistrierung@portof.ch

## **Schiffsatteste für Rheinschiffe oder Unionszeugnis für Binnenschiffe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die erforderliche Bescheinigung über die technischen Vorschriften von Rheinschiffen (gemäss § 1.04 RheinSchUO und/oder Art. 7 EU RL 2016/1629) entweder ein *Schiffsattest für Rheinschiffe* oder ein *Unionszeugnis für Binnenschiffe* sein kann. Beide Bescheinigungen sind grundsätzlich gleichwertig. Für jedes Binnenschiff, unabhängig des Registerorts, besteht die Wahlfreiheit bei der Beantragung der Bescheinigung.

Die beiden Dokumente unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der dafür zuständigen Behörde und damit auch der Möglichkeit der SUK Basel, Amtshandlungen vorzunehmen. Das *rheinische Schiffsattest* bietet den schweizerischen Vollzugsbehörden nicht nur vollumfängliche Kompetenzen, sondern sichert den Marktzugang auf dem Rhein in Basel wie auch Richtung Hochrhein, und ist auch in seiner Interpretation des Geltungsbereichs auf dem Rhein in Basel, ohne Interpretationsspielraum, hinreichend klar.

Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen wenn möglich, bei der Erstaussstellung oder nächsten Verlängerung, ein rheinisches Schiffsattest zu beantragen. Sollten sich dabei Schwierigkeiten ergeben, hören wir gerne von Ihnen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.